

RS Vwgh 1990/5/31 90/09/0029

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §61 Abs1;

AVG §61 Abs5;

AVG §63 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/07/0076 E 9. Juli 1987 RS 2

Stammrechtssatz

Enthält die Rechtsmittelbelehrung eines Bescheides gemäß 61 Abs 1 AVG den Hinweis auf das Erfordernis eines begründeten Rechtsmittelantrages, dann kann das Fehlen eines solchen in der Berufung nicht als Formgebrechen iSd Abs 5 dieser Paragraphen angesehen werden.

Schlagworte

Verbesserungsauftrag Ausschluß Berufungsverfahren Fehlen des begründeten Rechtsmittelantrages

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990090029.X02

Im RIS seit

31.05.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>